F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1990 | **Nummer 9**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	13. 2. 1990	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise	66
2005	13. 2. 1990	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise	66
24	13. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung	67
792	9. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)	68

2005

Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise

Vom 13. Februar 1990

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Als Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis Aachen.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Aachen.

2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Düren der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Düren.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Düren.

3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Erftkreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Köln und den Erftkreis.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Bergheim.

4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Euskirchen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Euskirchen.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Euskirchen.

5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Heinsberg.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Heinsberg.

6. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Kleve.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Kleve.

7. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreis Mettmann.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Mettmann.

8. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und den Kreis Neuss.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Grevenbroich.

9. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Oberbergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Oberbergischen Kreis.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Gummersbach.

10. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis.
    Sitz des Landesbeauftragten ist Bergisch Gladbach.

11. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis.
    Sitz des Landesbeauftragten ist Siegburg.

12. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Krefeld und den Kreis Viersen.
    Sitz des Landesbeauftragten ist Viersen.

13. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Wesel.
    Sitz des Landesbeauftragten ist Wesel.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 66.

2005

Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise

Vom 13. Februar 1990

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Als Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Borken.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Borken.

2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Coesfeld.
   Sitz des Landesbeauftragten ist Coesfeld.

3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Gütersloh. Sitz des Landesbeauftragten ist Rheda-Wiedenbrück.

4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld und den Kreis Herford. Sitz des Landesbeauftragten ist Herford.

5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Hochsauerlandkreis. Sitz des Landesbeauftragten ist Meschede.

6. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Höxter. Sitz des Landesbeauftragten ist Brakel.

7. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Lippe. Sitz des Landesbeauftragten ist Lage.

8. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Hagen sowie den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis. Sitz des Landesbeauftragten ist Lüdenscheid.

9. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

   Der Bezirk umfaßt den Kreis Minden-Lübbecke. Sitz des Landesbeauftragten ist Lübbecke.

10. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Münster. Sitz des Landesbeauftragten ist Münster.

11. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Olpe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Olpe. Sitz des Landesbeauftragten ist Olpe.

12. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Paderborn der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Paderborn. Sitz des Landesbeauftragten ist Paderborn.

13. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen. Sitz des Landesbeauftragten ist Recklinghausen.

14. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne sowie den Kreis Unna. Sitz des Landesbeauftragten ist Unna.

15. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen-Wittgenstein der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Siegen-Wittgenstein. Sitz des Landesbeauftragten ist Erndtebrück.

16. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Soest. Sitz des Landesbeauftragten ist Soest.

17. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Steinfurt. Sitz des Landesbeauftragten ist Steinfurt.

18. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

    Der Bezirk umfaßt den Kreis Warendorf. Sitz des Landesbeauftragten in Warendorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 25. Juli 1975 (GV. NW. S. 514), geändert durch Verordnung vom 12. März 1985 (GV. NW. S. 288), außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 66.

24

Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung

Vom 13. Februar 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel I

Die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „200" durch „175" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

   „(3) Für Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte mindestens doppelt so hoch ist wie die des Landesdurchschnitts, errechnet sich die Aufnahmequote, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht bereits nach Absatz 2 erfüllt sind, je zur Hälfte aus dem Anteil an der Fläche und an der Bevölkerung des Landes. Bevölkerungsdichte ist das Verhältnis der Einwohnerzahl zur km^2-Fläche der Gemeinde. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

   (4) Für Gemeinden, die in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung mindestens 3500 Berechtigte aufgenommen haben, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

   (5) Die Freistellung ist auf zwei Monate zu befristen."
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4 a

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 1 Abs. 4 zugrunde zu legende Aufnahmezahl zu erhöhen oder zu ermäßigen und die Dauer der Befristung nach § 1 Abs. 5 zu verkürzen oder zu verlängern."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 67.

792

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)

Vom 9. Februar 1990

Auf Grund des § 22 Abs. 11 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Männliches Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild wird unter Berücksichtigung des Alters, der Geweih- oder Schneckenausbildung und von Gütemerkmalen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 in Klassen eingeteilt. Männliches Rehwild wird unter Berücksichtigung des Alters nach Maßgabe des § 6 in Klassen eingeteilt."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6
   Rehwild

   (1) Männliches Rehwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

   1. Klasse II einjährige Böcke
   2. Klasse I mehrjährige Böcke

   (2) Beim Abschuß von männlichem Rehwild ist – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Rehbockabschusses in %
II	einjährige Böcke	40
I	mehrjährige Böcke	60

   "

3. In § 7 wird die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359